

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Allgemeines:

- 1.1 Das Brautpaar beauftragt die Hochzeitsplanerin Verena Bieregger (in der Folge kurz VB genannt) mit den im gesonderten Auftragschreiben und in diesen Vertragsbedingungen ausdrücklich angeführten Leistungen. VB orientiert sich bei ihrer Tätigkeit am Berufsbild, herausgegeben vom Fachverband, abrufbar unter www.freizeitbetriebe-wien.at. Die wesentlichen Inhalte und Daten der vereinbarten Leistung, die Vertragsparteien, das vereinbarte Entgelt für die Leistungen von VB, ein allenfalls vereinbarter Budgetrahmen sowie Wünsche und Anregungen der Kunden ergeben sich verbindlich aus dem gesonderten Auftragschreiben.
- 1.2 Abweichungen oder Ergänzungen zu dem Auftragschreiben oder zu diesen Vertragsbedingungen sowie nachträgliche Änderungen der beauftragten Leistungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien oder einer schriftlichen Bestätigung durch VB. Festgestellt wird, dass die Vertragsparteien keine ausschließlich mündlichen Nebenabreden getroffen haben.
- 1.3 Der Auftrag kommt durch Unterfertigung des Auftragschreibens und dieser Vertragsbedingungen zustande. Das Brautpaar beauftragt VB ausschließlich mit den in den Vertragsunterlagen festgelegten Leistungen. Sonstige Leistungen sind nicht geschuldet.
- 1.4 VB kann die vereinbarten Leistungen und durch Gehilfen (eigenen Angestellte oder andere gewerblich befugte HochzeitsplanerInnen) erbringen.

2. Leistungsgegenstand und Vollmacht:

2.1. Das Brautpaar beauftragt VB mit der Beratung, Organisation, Planung, Betreuung und Koordination einer privaten Veranstaltung an dem im Auftragschreiben festgelegten Termin und Ort. Die vereinbarten Leistungen werden auf der Basis der im Auftragschreiben festgelegten Wünsche und Vorgaben erbracht. Auf Wunsch des Brautpaares wird VB mit der Präsentation eines Gesamtkonzepts für die Hochzeit beauftragt. Sofern dabei nicht die Rechte am Konzept ausdrücklich übertragen werden, verbleiben diese bei VB. Es steht dem Brautpaar frei, inhaltliche Vorschläge oder Beiträge der Kunden oder Dritter abzulehnen.

Ist ein vom Brautpaar beauftragter Kostenvoranschlag eines Dritten entgeltlich, so wird dieser gesondert geregelt und ist direkt vom Brautpaar zu entrichten.

2.2 Im Rahmen der Erstellung des Konzeptes wird VB den Ablauf der Veranstaltung und – sofern beauftragt – die Einbindung des Standesamtes planen, die Reihenfolge von Beiträgen festlegen oder dieses – allenfalls auch während der Hochzeit – abändern, sofern dies VB zweckmäßig erscheint. VB obliegt die sorgfältige, den Kundenwünschen entsprechende und dem vorhandenen Budgetrahmen angepasste Auswahl von Anbietern und Dienstleistern und deren Vorschlag an das Brautpaar, wobei VB immer als Vermittler agiert. Insbesondere hinsichtlich des Veranstaltungsortes, Tagesablauf, Ausstattung und Styling des Brautpaares und Versendung von

Einladungen wird VB das Brautpaar auf Wunsch beraten. Veranstalter ist das Brautpaar. VB übernimmt keinerlei Haftung für Handlungen und Unterlassungen von Lieferanten und Dienstleistern.

2.3 VB wird die Auswahl von Anbietern mit kaufmännischer Sorgfalt und Kundeninteresse vornehmen, soweit wie möglich Wünsche der Kunden berücksichtigen, Proben ermöglichen, Anschauungsmaterial wie Fotos oder Videos zur Verfügung stellen, sofern dies vom Brautpaar gewünscht und von den jeweiligen Anbietern angeboten wird.

2.4 Über Wunsch des Brautpaares wird VB für Leistungen einzelner Anbieter Kostenvoranschläge einholen.

2.5 VB wird mit einzelnen Anbietern keine eigenen Verträge abschließen. Bei Abschluss von Verträgen zwischen Anbietern und Brautpaar wird VB auf die Wahrung der Interessen des Brautpaares achten. VB ist nicht bevollmächtigt mit Dritten im Namen und auf Rechnung der Kunden Verträge abzuschließen, soweit dies nicht gesondert schriftlich vereinbart wurde. VB vermittelt diese Leistungen, bietet diese nicht im eigenen Namen an und führt sie auch nicht durch.

2.6. Nicht Gegenstand der Leistung ist die Besorgung von persönlichen Dingen wie amtliche Dokumente und Hochzeitsringen, sowie die Überprüfung und Kontrolle von Anlagen und Einrichtungen, Räumlichkeiten und sonstigen Flächen, insbesondere in sicherheitstechnischer Hinsicht.

2.7. VB wird bei Verhinderung eines Anbieters, sollte dieser nicht unverzüglich gleichwertigen befugten Ersatz stellen können, den Kunden einen solchen vorschlagen.

2.8. VB und das Brautpaar werden sich über alle vertragsrelevanten Ereignisse und Umstände jeweils unverzüglich informieren und, soweit erforderlich, sich entsprechend abstimmen. Am Tag der Veranstaltung betreut VB das Brautpaar und koordiniert die Anbieter bzw. Lieferanten, soweit dies vertraglich vereinbart ist.

3. Rücktrittsrecht, Absage, Verschiebung des Termins:

VB räumt dem Brautpaar das Recht ein, von diesem Vertrag binnen 30 Tagen ab Abschluss zurück zu treten, ohne dass ein Entgelt in Rechnung gestellt wird, sofern in dieser Zeit noch keine Leistungen aus dem Vertragsinhalt in Anspruch genommen wurden. Ansonsten muss das Brautpaar den bereits entstandenen Zeitaufwand von VB mit einem Stundenhonorar von 35 € entrichten. VB muss in diesem Fall den erbrachten Zeitaufwand detailliert aufschlüsseln. Für den Fall eines Rücktrittes nach Ablauf dieser Frist bis jedoch spätestens 6 Wochen vor dem Termin, steht VB jedenfalls ein Entgelt in der Höhe von 50% des vereinbarten Entgelts zu. Erfolgt ein Rücktritt innerhalb der letzten 6 Wochen vor dem vereinbarten Hochzeitstermin, steht VB das gesamte vereinbarte Entgelt zu. Ein Rücktritt vom Vertrag bedarf der Schriftform.

3.1. Das Brautpaar nimmt zur Kenntnis, dass die Leistungen von VB unabhängig davon sind, ob die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wird. VB hat daher auch bei Absage der Veranstaltung, aus welchem Grund auch immer, Anspruch auf das vereinbarte Entgelt. Teilleistungen können nach Abschluss der jeweiligen Teilleistungen verrechnet werden, sofern dies im Vertrag angeführt ist.

3.2. Das Brautpaar nimmt zur Kenntnis, dass auch Verschiebungen der Veranstaltung der schriftlichen Zustimmung von VB bedürfen. In diesem Fall ist mit VB eine gesonderte Entgeltvereinbarung zu treffen.

4. Gewährleistung / Haftung:

4.1. VB leistet ein sorgfältiges Bemühen für die Organisation und die Erstellung des Konzeptes für die Veranstaltung und deren Betreuung. VB schuldet außer seiner gewissenhaften und sorgfältigen Beratung und Vermittlung keinen Erfolg und leistet keine Gewähr für Leistungen Dritter, insbesondere beigezogener Netzwerkpartner, für die Durchführung von deren Leistungen, für die Geeignetheit oder Sicherheit von Anlagen, Einrichtungen, Räumlichkeiten oder sonstiger Flächen.

4.2. VB leistet dafür Gewähr, dass das vereinbarte Budget bestmöglich eingehalten wird. Ausnahme ist eine Ausweitung der Wünsche/Anforderungen durch das Brautpaar. In diesem Fall wird die Aufstellung des Budgets dahingehend abgestimmt und neu akkordiert. Für den Fall, dass VB feststellen kann, dass der Kostenrahmen ohne Veränderung der Anforderungen überschritten werden würde, verpflichtet sich VB, das Brautpaar zu informieren und allenfalls eine Zustimmung zur Erweiterung des Kostenrahmens zu vereinbaren oder das Konzept an den Budgetrahmen anzupassen.

4.3. Die Einholung allenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen, wie etwa die Anmeldung der Veranstaltung, luftfahrt-, naturschutz-, pyrotechnische oder straßenpolizeiliche Genehmigungen, ist vom Leistungsumfang der VB nicht automatisch umfasst. Über gesonderten Auftrag kann VB dieses mit einer schriftlich erteilten Vollmacht für die Kunden einholen. Sämtliche im Zusammenhang mit der Veranstaltung allenfalls entstehenden Steuern, Gebühren, Abgaben und Urheberrechtsentgelte (AKM) tragen die Kunden.

4.4. Eine Haftung für Sachschäden aus leichter Fahrlässigkeit, den Ersatz von Folgeschäden oder Schäden aus Ansprüchen Dritter sind ausgeschlossen.

5. Entgelt:

5.1. Das im Auftragschreiben vereinbarte Entgelt ist ein Fixbetrag. VB ist berechtigt bei Auftragserteilung 20% des vereinbarten Entgelts in Rechnung zu stellen und weitere, dem Vorbereitungsaufwand entsprechende Vorauszahlungen zu vereinbaren, wobei die letzte Vorauszahlung unmittelbar vor dem Veranstaltungstag fällig sein kann.

Mangels anderer Vereinbarung ist das gesamte Entgelt unmittelbar nach Vertragserfüllung (am Tag nach der Veranstaltung) fällig.

5.2. Allenfalls auflaufende Barauslagen wie Gebühren, Reisespesen und Anzahlungen an Dritte können von VB in Rechnung gestellt werden. Für allfällige über die im Auftragschreiben und in diesen Vertragsbedingungen hinausgehenden Tätigkeiten wird ein gesondert vereinbartes oder angemessenes Entgelt in Rechnung gestellt.

6. Datenschutz, Urheberrecht, Geistiges Eigentum:

6.1. Das Brautpaar willigt ein, dass VB im Rahmen dieses Vertrages persönliche Daten wie Adresse, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, soweit für die Vertragserfüllung notwendig, Dritten gegenüber bekannt gibt. Die Kunden willigen weiters ein, dass VB die Namen der Kunden sowie allenfalls im Rahmen der Veranstaltung gemachte Fotos oder Videos zu Zwecken des eigenen Marketings speichert und verwendet.

6.2. Die von VB erstellten Pläne, Designs, Konzepte und Entwürfe sind ausschließlich dessen geistiges Eigentum. Das Brautpaar ist zur Nutzung dieser Unterlagen nur bei vollständiger Bezahlung des vereinbarten Entgelts berechtigt. Die Weitergabe, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Nachbildung oder sonstige weitere Verwertung, sei es zu privaten, sei es zu geschäftlichen Zwecken, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VB zulässig.

7. Sonstiges:

7.1. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens von VB.

7.2. Die gegenständliche Geschäftsbezeichnung unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

7.3. Schriftlichkeit im Sinne dieses Vertrages liegt dann vor, wenn Mitteilungen schriftlich (durch Brief) oder per E-Mail vorgenommen werden.

7.4. Das Brautpaar erklärt, dass es vor Unterfertigung des Vertrages auch dieses Vertragsbedingungen gelesen hat und mit diesen einverstanden ist.

Das Brautpaar

Verena Bieregger